**Vorhaben Anbindung UW Krüzen-West mittels Seilabspannung an die 110-kV-Leitung LH-13-167A in der Gemeinde Krüzen**

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 13.12.2022 – Az.: AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-69

Gegenstand des Vorhabens ist die Einbindung des noch zu errichtenden Umspannwerkes Krüzen-West in die bestehende 110-kV Hochspannungsfreileitung LH-13-167A. Die Schleswig-Holstein Netz AG (kurz: SHNG) hat im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien den Erzeugern regenerativer Energien den wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt zu benennen. Die Anbindung an das Stromnetz ist aufgrund der technischen und baulichen Gegebenheiten auf den vom zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Hochspannungsmast (Nr.11) der Trasse LH-13-167Abeschränkt, da dieser die nötige Stabilität aufweist. Im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten ist die schonendste Variante mit größtmöglichem Abstand zu wertvollen Biotopen ausgewählt worden.

Hier plant WT Energiesysteme GmbH - Glogauer Straße 9, 01587 Riesa - für den Vorhabenträger PNE WIND Netzprojekt GmbH - Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven- die Errichtung eines Umspannwerkes, welches im Zuge der Gesamtbaumaßnahme in die Leitung LH-13-167A eingebunden werden soll. Die Errichtung des Umspannwerkes wird in einem separaten Verfahren abgehandelt und ist nicht Bestandteil der vorliegen Entscheidung über die UVP-Pflicht.

Für das hier betrachtete Vorhaben ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die vorliegende Unterlage der WT Energiesysteme GmbH liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.



Abbildung 1: Übersichtskarte, geplanter Standort türkis markiert

Beschreibung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

* Da außerhalb des Umspannwerkes kein Hilfsmast erforderlich ist, erfolgt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme
* Alle Zuwegungen und Arbeitsflächen für das Umspannwerk sowie erforderliche Hilfsmasten auf dessen Gebiet, werden im Genehmigungsverfahren des Umspannwerkes betrachtet

Naturschutzgebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Biosphärenreservate liegen nicht in der näheren Umgebung des Vorhabens bzw. sind Auswirkungen des Vorhabens auf die im weiteren Umfeld des Vorhabens befindlichen o.g. Gebiete sicher auszuschließen.

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter, keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, keine geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine geplanten Naturschutzgebiete und keine geschützten Landschaftsbestandteile sowie keine Naturdenkmale. Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) und das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Somit kommt die überschlägig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Mit dem Vorhaben sind weder baubedingte noch dauerhafte Beeinträchtigungen, und damit auch keine unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden, da lediglich eine Seilabspannung zwischen dem Hilfsmast des Umspannwerkes (nicht Teil des hier betrachteten Vorhabens) und der 100-kV-Leitung errichtet wird. Daher sind **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten**.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o.g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.